

Fragen

für den Monat September 1980 mit den dazu erteilten Antworten

Teil VI*)

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen	2
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	4
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	4
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	5
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	7
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	8
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	16
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	21
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen .	22
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	22

*) Teil I Drucksache 8/4489, Teil II Drucksache 8/4499, Teil III Drucksache 8/4502,
Teil IV Drucksache 8/4506, Teil V Drucksache 8/4509

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß deutsche Mittel für KZ-Opfer polnischer Nationalität in der Volksrepublik Polen durch Einengung des Gesetzes vom 23. Oktober 1975 nur an Mitglieder des kommunistischen Verbands Zbowid ausgezahlt werden, während KZ-Opfer aus den Jahren 1939 bis 1945 dann leer ausgehen, wenn sie sich nach dem Kriege kritisch zum kommunistischen Regime geäußert haben (vgl. Jutro Polski, 10. August 1980, London), und was wird gegebenenfalls die Bundesregierung unternehmen, um die Gleichbehandlung gleicher Entschädigungstatbestände aus deutschen Mitteln ohne Rücksicht auf die politische Überzeugung der Person sicherzustellen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 9. Oktober

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen trifft es nicht zu, daß Entschädigungen aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland für polnische KZ-Opfer nur an Mitglieder des Verbands Zbowid ausgezahlt werden.

2. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Welche praktische Bedeutung haben im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu der UdSSR die beiden von Bonn und Moskau ratifizierten VN-Menschenrechtspakte, nachdem Außenminister Gromyko in seiner Grußbotschaft aus Anlaß des 25. Jahrestags der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Bonn und Moskau die Hoffnung ausgedrückt hat, „daß sich die Beziehungen . . . auch künftig auf der Grundlage der geschlossenen Verträge und Abkommen . . . fruchtbringend entwickeln und vertiefen werden“ (Bulletin, 16. September 1980)?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 9. Oktober

Die Bundesregierung hat wiederholt zur weltweiten Bedeutung der VN-Menschenrechtspakte als alle Vertragsstaaten völkerrechtlich verpflichtenden Instrumenten Stellung genommen. Was die Bedeutung dieser Pakte im Verhältnis zu den osteuropäischen Staaten und der DDR anbelangt, so verweise ich besonders auf die Antwort der Bundesregierung auf die Großen Anfragen zur Anwendung der VN-Menschenrechtspakte in der DDR (Drucksache 8/3188, insbesondere Seiten 2 und 3).

Die dort gemachten Ausführungen über Bedeutung und Wert der VN-Menschenrechtspakte gelten auch für das Verhältnis zur Sowjetunion. Ebenso wie die DDR hat sich allerdings auch die Sowjetunion weder dem Verfahren der Staatenbeschwerde noch dem Verfahren des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 1966 über Individualbeschwerden unterworfen. Praktische Schritte zur Erfüllung der Bestimmungen der Pakte können daher mit diesen beiden rechtlichen Mitteln nicht erreicht werden. Die Bundesregierung ist bemüht, die Implementierung der Pakte in jeder anderen erfolgversprechenden Weise zu fördern.

3. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um den „Anachronismus der Feindstaatenklausel in der UN-Charta, die Deutschland als Feindstaat deklarierte“ (so Bundesaußenminister Genscher in Nachrichtenspiegel II vom 17. September 1980), zu beseitigen?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 6. Oktober**

Die Diskussion um die Charta-Reform in den Vereinten Nationen hat gezeigt, daß eine Änderung der VN-Charta aus Gründen, die nichts mit den sogenannten Feindstaatenklauseln zu tun haben, auf absehbare Zeit nicht zu erreichen sein wird. Die Bundesregierung verfolgt die diesbezügliche internationale Meinungsbildung auch im Hinblick auf die sogenannten Feindstaatenklauseln mit großer Aufmerksamkeit.

4. Abgeordneter
Würtz
(SPD)
- Trifft es zu, daß – wie die Zeitschrift „Wehrtechnik“ Nr. 8/80 auf Seite 70 meldet – die Sowjetunion Hohlspitzmunition 5,54 mm beim Sturmgewehr AKS 74 verwendet, und wenn ja, was wird die Bundesregierung unternehmen, um die Verwendung dieser völkerrechtswidrigen Munition durch sowjetischen Streitkräfte zu ächten?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 6. Oktober**

1. Die Zeitschrift „Wehrtechnik“, Nr. 8/80, berichtet über ein 5,54 mm Hohlspitzgeschosß, das von dem amerikanischen Herausgeber eines Magazins aus Afghanistan mitgebracht wurde und schildert die Wirkungen dieses Geschosses.

Deutsche Dienststellen verfügen gegenwärtig nicht über gesicherte Erkenntnisse über die Herkunft der erwähnten Munition und der hierfür verwendeten Waffen. Sie haben auch von den Verbündeten solche Information nicht erhalten. Die geringe verfügbare Information erlaubt keine exakte Beurteilung der Wirkung der Munition, da man sowohl die Waffe als auch die entsprechende Munition (im nicht verschossenen Zustand) benötigen würde.

Es dürfte sich bei der im oben angeführten Artikel erwähnten Munition um Vollmantelgeschosse mit einem Hohlraum in der Spitze, nicht jedoch um Hohlspitzgeschosse wie sie bei der Jagd verwendet werden, handeln.

2. Unsere bisherige Kenntnis über die erwähnte Munition und ihre Wirkung erlaubt keineswegs die Feststellung, daß es sich hier um völkerrechtswidrige Geschosse handelt, wie sie in dem nachstehenden Text der Haager Deklaration von 1899 als Dumdumgeschosse geächtet wurden.

„Die vertragschließenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.“

Es besteht daher auch keine Möglichkeit, Schritte gegen die Verwendung solcher Munition einzuleiten.

3. Beim derzeitigen Stand der Waffentechnik können die in der Haager Deklaration festgelegten Kriterien nicht mehr voll befriedigen. Es ist ebenso denkbar, Geschosse zu entwickeln, die beispielsweise mit Einschnitten versehen sind und nicht exzessiv wirken wie Geschosse zu entwickeln, die den Haager Kriterien entsprechen und dennoch Verwundungen hervorrufen, die über das militärisch notwendige Maß hinausgehen.

Insbesondere in Schweden aber auch in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten sind daher seit einigen Jahren Bemühungen im Gang, die Wirkungen kleinkalibriger Waffen mit dem Ziel zu untersuchen, bei der Entwicklung künftiger kleinkalibriger Geschosse die Geschosßwirkung entsprechend dem Geist und Wortlaut der Haager Deklaration so zu beschränken, daß keine unverhältnismäßigen Verwundungen eintreten.

Auf schwedische Initiative wird das Thema kleinkalibrige Waffensysteme im Rahmen der Verhandlungen der Vereinten Nationen über Einsatzverbote und/oder -beschränkungen bestimmter konventioneller Waffen erörtert.

Da es nach bisherigem Stand der Wissenschaft nicht möglich ist, durch Festlegung bestimmter Kriterien zu erreichen, daß exzessive Wirkungen ausgeschlossen werden, konnten im Rahmen der VN-Waffenkonferenz bisher noch keine Vereinbarungen ins Auge gefaßt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

5. Abgeordneter Wie würde bei Einbeziehung der Deutschen Bundespost und Streitkräfte die Antwort auf meine Frage (CDU/CSU) B 28 — Drucksache 8/4189 — lauten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 3. Oktober

Eine Auflösung, Zusammenfassung oder Verlegung von zivilen Einrichtungen der Bundeswehr in Schleswig-Holstein ist nicht beabsichtigt.

Die militärische Stationierungsplanung kann aus Sicherheitsgründen im Rahmen einer schriftlichen Anfrage nicht dargestellt werden. Der Bundesverteidigungsminister ist aber jederzeit bereit, derartige Auskünfte dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages zu erteilen.

Hinsichtlich der Dienststellen der Deutschen Bundespost sind umfangreiche Erhebungen erforderlich. Ich habe den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gebeten, Ihre Frage für den Bereich der Deutschen Bundespost unmittelbar zu beantworten (siehe Antwort auf Frage Nummer 35, Seite 21).

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

6. Abgeordnete Ist der Bundesregierung bekannt, welche Verbesserungen gegenüber geltendem Recht des nichtehelichen Kindes im „Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder“ aufgenommen wurden, und wird die Bundesregierung eine Ratifizierung der Konvention empfehlen, wenn ja, mit welchen Änderungen?
- Frau
Dr. Lepsius
(SPD)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 8. Oktober

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder vom 15. Oktober 1975 strebt die rechtliche Gleichstellung der nichtehelichen mit den ehelichen Kindern an. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder schon vor dem Zustandekommen des Übereinkommens auf Grund des Verfassungsauftrags in Artikel 6 Abs. 5 des Grundgesetzes durch das Gesetz über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) entscheidend verbessert worden. Das geltende deutsche Recht entspricht im wesentlichen den Forderungen des Europäischen Übereinkommens, z. B. zur Feststellung der Abstammung und ihrer Anfechtung, zum Vaterschaftsnachweis, zur elterlichen Sorge und zum Unterhaltsrecht.

Noch nicht abschließend geklärt ist, welche Folgerungen für eine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland sich aus Artikel 9 des Übereinkommens ergeben. Nach dieser Vorschrift hat ein nichteheliches Kind die gleichen Rechte am Nachlaß seines Vaters und seiner Mutter und an dem der Mitglieder ihrer Familie, wie wenn es ehelich wäre. Ob das BGB mit Artikel 9 voll übereinstimmt, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Auch wenn etwa in Betracht kommende Anpassungen des

deutschen Rechts nur Bereiche betreffen, die für die Frage einer Gleichbehandlung der nichtehelichen Kinder insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind, ist dazu vor einer Ratifikation eine ins einzelne gehende Prüfung erforderlich. Hierfür könnten sich genauere Grundlagen aus der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des vorzeitigen Erbausgleichs des nichtehelichen Kindes ergeben.

Die Bundesregierung beabsichtigt, sich für eine vorbehaltlose Ratifikation des Übereinkommens einzusetzen. Nach dem derzeitigen Stand käme eine solche Ratifikation wegen der noch ungeklärten Fragen nicht in Betracht. Aus einem Vorbehalt nach Artikel 14 des Übereinkommens, der zudem alle fünf Jahre zu erneuern wäre, könnten jedoch unzutreffende Schlüsse auf eine erhebliche Abweichung des deutschen Rechts von dem Übereinkommen gezogen werden. Es wird geprüft, ob statt eines Vorbehalts auch eine Auslegungserklärung bei der Ratifikation in Frage kommt. Es ist jedoch zweifelhaft, ob auf diesem Weg die nötige Klarheit geschaffen werden kann.

Wann eine Entscheidung über die Zeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens getroffen wird, läßt sich derzeit noch nicht voraussagen. Darauf ist auch schon in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten von Hassel, Dr. Geßner und Genossen — Drucksache 8/2063 — zur Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen — Drucksache 8/2109 — unter 1.8 und 3.3 hingewiesen worden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

7. Abgeordnete Wird die Bundesregierung die kürzlich vom Bundeskartellamt gegen einige Baufirmen wegen Preisabsprachen verhängten Bußgeldbescheide zum Anlaß nehmen, festzustellen und zu veröffentlichen, bei welchen Bauvorhaben der öffentlichen Hand diese Preisabsprachen erfolgt waren, und welche Firmen jeweils beteiligt gewesen sind?
- Frau
Dr. Balsler
(SPD)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 10. Oktober

Das Bundeskartellamt hat in seiner Presseerklärung vom 15. September 1980 bekannt gegeben, daß gegen 18 Bauunternehmen (darunter die fünf führenden deutschen Unternehmen) sowie verantwortliche Mitarbeiter Geldbußen wegen verbotener Baupreisabsprachen in Höhe von insgesamt 1,384 Millionen DM verhängt worden sind. Auf Anfrage sind darüber hinaus sämtliche Beteiligte genannt worden.

Nach den Richtlinien für das Bußgeldverfahren, die in diesem Punkte mit denen für das Strafverfahren übereinstimmen, ist obersten Bundesbehörden Akteneinsicht zu gewähren (RiStBV Nr. 296 i. V. m. Nr. 185). Auf der Basis dieser Grundsätze für die Akteneinsicht wird die Bundesregierung in ihrer Funktion als öffentlicher Auftraggeber im Einzelfall prüfen, ob das Verfahren des Bundeskartellamts zu Hinweisen geführt hat, die im Hinblick auf eventuelle zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Bundes gegenüber den absprachebeteiligten Bauunternehmen zu verwerfen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die betroffenen Unternehmen in dem durchgeführten sogenannten summarischen Verfahren in der Regel zu den kartellrechtlichen Beschuldigungen nicht spezifiziert äußern, sondern nur in dem Sinne einlassen, daß sie ihre Beteiligung an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Rahmen der gegen sie erhobenen Beschuldigungen nicht bestreiten.

Entsprechend der obengenannten Richtlinien ist es dagegen nicht zulässig, detailliertere Angaben über die an den Preisabsprachen beteiligten Unternehmen und betroffenen Projekte zu veröffentlichen. Ein solcher Schritt würde über den Charakter einer Straf- oder Bußgeldahnung hinausgehen, weil dies zu einer unangemessenen und mit unserem Strafrechtssystem nicht zu vereinbarenden „Pranger“-wirkung führen könnte.

8. Abgeordnete
**Frau
Dr. Balsler**
(SPD)
- Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß künftige Auftragsvergaben durch die öffentliche Hand, insbesondere im Verkehrsbereich, unter Berücksichtigung der vorgekommenen Preisabsprachen erfolgen, um sie wenigstens für die Zukunft zu vermeiden, da diese Verfahren zu Lasten des Steuerzahlers gehen und marktwirtschaftlichen Grundsätzen des Wettbewerbs widersprechen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 10. Oktober**

Die für die Bauverwaltungen des Bundes herausgegebenen Richtlinien und Grundsätze zur Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen enthalten detaillierte Weisungen und Verfahrensvorschriften, die wettbewerbsbeschränkende Absprachen in der Bauwirtschaft verhindern sollen. So verpflichten die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ den Auftragnehmer zu Schadenersatzleistungen, wenn dieser aus Anlaß der Auftragsvergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Hierunter fallen ausdrücklich auch Verhandlungen und Verabredungen der Bieter über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten und die zu fordernden Preise. Die Bauverwaltungen sind zu einer strikten Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet. Darüber hinausgehende generelle Maßnahmen mit dem Ziel, an Preisabsprachen beteiligte Unternehmen zukünftig vom Wettbewerb auszuschließen, hält die Bundesregierung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für angezeigt.

9. Abgeordneter
Gerstein
(CDU/CSU)
- Ist es nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen des § 7 des Atomgesetzes Aufgabe der Genehmigungsbehörden der Länder bzw. einer Landesregierung, vor Eintreten in das atomrechtliche Genehmigungsverfahren erst den „unabweisbaren“ Bedarf zur Errichtung eines Kernkraftwerks zu prüfen, und auf Grund welcher rechtlicher Bestimmungen hält die Bundesregierung eine solche Bedarfsprüfung gegebenenfalls für zulässig und notwendig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 8. Oktober**

§ 7 des Atomgesetzes bestimmt, unter welchen sicherheitsmäßigen Voraussetzungen die Errichtung eines Kernkraftwerks genehmigt werden darf. Eine Bedarfsprüfung ist hierbei nicht vorgesehen.

Nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) können die Energieaufsichtsbehörden der Länder den Bau von Energieanlagen untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Dieses Untersagungsrecht ist unter der Zielsetzung des EnWG zu sehen, eine sichere und kostengünstige Energieversorgung zu gewährleisten. Dabei kommt es nicht auf die Verhältnisse eines einzelnen Bundeslandes, sondern auf die Versorgung des gesamten Bundesgebiets an. Eine Untersagung des Baus bestimmter Kraftwerke kann daher nur dann in Betracht kommen, wenn durch den Bau die Sicherheit und Kostengünstigkeit der Versorgung insgesamt gefährdet würden.

10. Abgeordneter
Gerstein
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß es keine Gesetzesgrundlagen gibt, die den Zubau von Kernkraftwerken vom Bedarf abhängig machen, die Äußerungen des nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Rau in seiner Regierungserklärung „Die Genehmigung weiterer Kernkraftwerke kommt nur in Betracht, wenn ein unabweisbarer Bedarf dafür in unserem Lande besteht“, bzw. des nordrhein-westfälischen Wirt-

schaftsministers Jochimsen „Kohle-Vorrang-Politik hat ihre Grenzen, und der Bau neuer Kernkraftwerke in Nordrhein-Westfalen kann bei einem unabweisbaren Bedarf notwendig werden.“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 8. Oktober**

Bereits in der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms und wiederholt danach hat die Bundesregierung die Voraussetzungen deutlich gemacht, unter denen sie einen weiteren Zubau von Kernkraftwerken für unerlässlich, aber auch für vertretbar hält. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, einzelne Stellungnahmen aus der Kernenergie Diskussion in Nordrhein-Westfalen ihrerseits zu kommentieren.

11. Abgeordnete
**Frau
Dr. Lepsius
(SPD)** Was schlägt die Bundesregierung vor, um die bei öffentlichen Unternehmen des Bundes weithin privatisierte Gebäudereinigung durch Putzkolonnen und Subunternehmerinnen arbeitsrechtlich und sozialrechtlich im Sinne des 21. Rentenanpassungsgesetzes (15 Stundenregelung, Geringfügigkeitsgrenze) abzusichern, die Privatisierung in öffentlichen Unternehmen des Bundes rückgängig zu machen und sittenwidriges Vertragsgebahren zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 10. Oktober**

Die Bundesregierung beschäftigt sich seit einiger Zeit mit den von Ihnen angesprochenen Problemen. Angesichts der noch nicht zum Abschluß gebrachten ressortübergreifenden Gespräche bitte ich um Ihr Verständnis, daß die Bundesregierung z. Z. noch keine Sachaussage treffen kann. Die Bundesregierung ist um einen baldigen Abschluß der Erörterungen bemüht und wird Ihnen ihre Stellungnahme sodann unverzüglich übermitteln.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

12. Abgeordneter
**Dr. Schweitzer
(SPD)** Welche im Programm der Bundesregierung zur Integration der 2. Ausländergeneration vom 20. März 1980 genannten rund 32 Maßnahmen sollen tatsächlich als zusätzliche Haushaltsposten in den Bundeshaushalt aufgenommen werden, und wie hoch ist der Anteil vorgesehener neuer Maßnahmen am Gesamtvolumen der 1981 zur Förderung vorgesehenen Projekte?
13. Abgeordneter
**Dr. Schweitzer
(SPD)** In welcher Form ist die Bundesregierung bereit bzw. hält es im Interesse einer Förderung von Maßnahmen zur Integration von Ausländern auf breiter, vor allem innovativer Ebene für notwendig, bei den Bundesländern und Kommunen darauf hinzuwirken, daß im Rahmen der Durchführung entsprechender Programme der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband mit seinen Mitgliederorganisationen neben den bislang fast ausschließlich geförderten drei großen „traditionellen“ Betreuungsverbänden der Kirchen und der Arbeiterwohlfahrt als gleichberechtigter freier Träger und Zuwendungsempfänger nicht mehr blockiert, sondern anerkannt wird, und in die entsprechenden Beratungsgremien der Bundesregierung (u. a. „Koordinierungskreis“ beim Bundesarbeitsministerium oder dem Sprachverband „Deutsch für Ausländische Arbeitnehmer, Mainz“) Vertreter entsenden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort
vom 10. Oktober**

Das Programm der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Ausländerpolitik vom 19. März 1980 wird zu keinen zusätzlichen Haushaltstiteln im Bundeshaushalt 1981 jedoch zu nicht unbeträchtlichen Kosten führen. Das Gesamtvolumen der voraussichtlich im Jahr 1981 für die Ausländerarbeit benötigten Haushaltsmittel des Bundes beträgt 93,4 Millionen DM, davon entfallen rund 38,7 Millionen DM auf die Beschlüsse der Bundesregierung.

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV) wird im Rahmen der von der Bundesregierung geförderten Integrationsprogramme als gleichberechtigter Zuwendungsempfänger anerkannt und kann sich — wie andere Träger auch — an entsprechenden Programmen (z. B. MBSE, Sprachunterricht) beteiligen. So erhält der DPWV Zuschüsse in einigen Fällen unmittelbar an seine Bundeszentrale in Frankfurt, in bestimmten Programmen des Bundesjugendplans über mitverantwortliche Zentralstellen. Die Tatsache, daß der DPWV nicht Mitglied des Koordinierungskreises „Ausländische Arbeitnehmer“ bzw. des Sprachverbands „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e. V.“ ist, hat keinen Einfluß auf die Mittelvergabe. Was die Förderung von Maßnahmen durch Länder und Kommunen betrifft, so werde ich in der nächsten Sitzung des Länderausschusses „Ausländerpolitik“ den Wunsch des DPWV nach einer stärkeren Berücksichtigung bei der finanziellen Förderung an die Länder herantragen. Im Bereich der Ausländer-Sozialdienste hat sich das bestehende — gemeinsam von Bund und Ländern geförderte — Betreuungssystem bewährt. Deshalb ist es in diesem Bereich nicht erforderlich, den Kreis der Betreuungsorganisationen auszuweiten.

Was die Mitarbeit des DPWV im Koordinierungskreis „Ausländische Arbeitnehmer“ betrifft, so hat der Koordinierungskreis sich erst kürzlich mit einem Aufnahmeantrag des DPWV befaßt. Die Mehrheit der Mitglieder des Koordinierungskreises war der Auffassung, daß im Interesse der Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums eine Vergrößerung der Teilnehmerzahl vermieden werden sollte. Beim Sprachverband „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e. V.“ müßten dessen Mitglieder in eigener Zuständigkeit über einen eventuellen Aufnahmeantrag entscheiden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

14. Abgeordneter
Dr. Jobst
(CDU/CSU) Wer hat befohlen, daß zum Empfang am 18. September 1980, den der Bürgermeister der Stadt Roding aus Anlaß eines Wahlkampftermins des Bundesverteidigungsministers in Røding gibt, 20 Offiziere, Unteroffiziere, Vertrauensleute und Personalräte daran teilzunehmen haben, und daß die von dem Truppenübungsplatz Hohenfels im Manöver befindlichen Einheiten des Standorts Roding zur Teilnahme an der Wahlversammlung mit dem Bundesverteidigungsminister nach Roding gefahren werden?
15. Abgeordneter
Dr. Jobst
(CDU/CSU) Ist sich — falls der Bundesverteidigungsminister diese Anordnung getroffen hat — die Bundesregierung bewußt, daß hier ein Mißbrauch seiner Befehlsgewalt zu parteipolitischen Zwecken vorläge, und damit die Wahlkampfvereinbarung durchbrochen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 7. Oktober**

Der Erste Bürgermeister der Stadt Roding hat anlässlich des Besuchs des Bundesverteidigungsministers am 18. September 1980 einen Empfang gegeben, zu dem — neben anderen — Vertreter der Bundeswehr des Standorts Roding eingeladen waren.

Der Standortälteste hat daraufhin einen Organisationsbefehl erstellt, um die Teilnahme der Bundeswehrvertreter an dieser Veranstaltung der Stadt Roding zu koordinieren. Dazu war es auch nötig, einen Bus für die Teilnehmer am Empfang einzusetzen, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Truppenübungsplatz Hohentels befanden, weil sonst nur durch Soldaten, die am Standort verblieben waren, eine entsprechende Vertretung der Bundeswehr beim Empfang der Stadt nicht sichergestellt gewesen wäre.

Nach einem Gespräch mit Ihnen hat der Standortälteste alle vorgesehenen Teilnehmer am Empfang in einem Zusatzbefehl ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Teilnahme am Empfang des Bürgermeisters hingewiesen.

Alle Anordnungen in dieser Angelegenheit hat der Standortälteste in Roding im Rahmen seiner Verantwortung selbständig erteilt. Ich vermag in diesen Anordnungen keinerlei Mißbrauch seiner Befehlsgewalt zu sehen.

16. Abgeordneter **Jung** (FDP) Welche Kostensteigerungen werden voraussichtlich bei den drei großen Beschaffungsvorhaben MRCA, Leopard II und Fregatten in der Zeit von der Auftragsvergabe bis zur Einführung bei der Truppe eintreten?
17. Abgeordneter **Jung** (FDP) Haben die bei der Entwicklung und Produktion von den Herstellern zu vertretenden Verzögerungen zu Kostensteigerungen geführt, und wurden hierfür Konventionalstrafen festgelegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell
vom 14. Oktober**

Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann ich nur die bisher eingetretenen Kostensteigerungen angeben. Die bis zur Auslieferung der Waffensysteme zu erwartenden Steigerungen werden wesentlich durch die künftige wirtschaftliche Entwicklung bestimmt sein, so daß z. Z. Aussagen nicht möglich sind.

Die Fortschreibung der Gesamtbeschaffungskosten seit Beginn der Produktion der von Ihnen angesprochenen Waffensysteme stellt sich wie folgt dar:

Beim MRCA-Tornado (Beginn der Produktion Mitte 1976) sind die Gesamtkosten von 15 556 Millionen DM um 6 647 Millionen DM auf 22 203 Millionen DM gestiegen. Dies bedeutet eine Kostensteigerung von insgesamt 42,7 v. H. in vier Jahren.

Seit Vertragsabschluß über die Herstellung und Lieferung des Leopard 2 haben sich die ermittelten Gesamtkosten von 6 449 Millionen DM auf nunmehr 7 570 Millionen DM erhöht. Die Steigerung beträgt somit 17,4 v. H. in drei Jahren.

Bei der Fregatte Klasse 122 haben sich die Gesamtkosten von 2 220 Millionen DM auf 2 628 Millionen DM erhöht. Das ist eine Steigerung von rund 18,4 v. H. in drei Jahren.

Bei allen Beschaffungsvorhaben beruhen die Steigerungsraten im wesentlichen auf den inflationsbedingten Preissteigerungen; ferner mußten die in 1978 und 1979 in Kraft getretenen Erhöhungen der Mehrwertsteuersätze von 11 v. H. auf 13 v. H. einbezogen werden.

Im MRCA-Tornado-Programm wirken sich die Preissteigerungsraten aller drei Partnerländer auf die Höhe der Gesamtkosten aus. Nach Produktionsbeginn waren zudem technische Verbesserungen und der finanzielle Anteil der Pilotenausbildung in Cottesmore zu berücksichtigen.

In den jetzigen Gesamtkosten der Fregatten sind die Mehrkosten infolge der Aufteilung des Bauprogramms auf fünf Werften enthalten.

Bei Entwicklungsverträgen ist eine Vereinbarung von Vertragsstrafen grundsätzlich nicht üblich. Die Industrie würde es regelmäßig auch ablehnen, eine solche Forderung der Auftraggeber zu akzeptieren, weil sie in diesem Fall innerhalb eines vereinbarten Zeitraums ein bestimmtes Entwicklungsergebnis zu garantieren hätte, was sie in der Regel nicht kann.

Dagegen sind auch für die genannten Waffensysteme in den Produktionsverträgen Vertragsstrafen für den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung vereinbart.

Im Falle des MRCA bereitet jedoch das Geltendmachen der Vertragsstrafen gegenüber der PANAVIA Schwierigkeiten, weil die Verzögerungen in der Produktion im wesentlichen auf Streiks der britischen Industrie beruhen. Die Firma Turbo-Union ist mit der Lieferung von Triebwerken gleichfalls im Verzug. Da die Verzögerung nicht ausschließlich auf höherer Gewalt beruht, werden von der NAMMA Vertragsstrafen erhoben.

Im Leo 2-Programm haben sich bisher keine Mehrkosten infolge von Verzögerungen ergeben.

Beim Bauprogramm der Fregatte Klasse 122 sind Terminverzögerungen von neun Monaten für das erste Schiff eingetreten und von je sechs Monaten für die weiteren Schiffe zu erwarten. Die Höhe der durch den Auftragnehmer zu tragenden Mehrkosten und der Vertragsstrafe ist zur Zeit Gegenstand von Verhandlungen.

18. Abgeordneter Jäger (Wangen) (CDU/CSU) Beurteilt die „Bürger-Initiative gegen die Errichtung einer Standortschießanlage auf den Gemarungen Baienfurt und Schlier e. V.“ die Situation bezüglich der Planung einer solchen Anlage nach Auffassung der Bundesregierung zutreffend, wenn sie davon ausgeht, daß der Bauantrag bezüglich dieses Geländes vom Bundesverteidigungsminister formlos zurückgenommen worden ist, das Verfahren als beendet und alle Rechte daraus als erloschen anzusehen sind, oder wie ist unzutreffendenfalls die gegenwärtige Rechtslage nach Auffassung der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 7. Oktober

Die bei Neuhaselhaus geplante Errichtung der Standortschießanlage Weingarten machte zwei Verfahren erforderlich

- ein Anhörungsverfahren nach dem Landesbeschaffungsgesetz und
- ein baurechtliches Anzeige- bzw. Zustimmungsverfahren.

Das Anhörungsverfahren nach dem Landesbeschaffungsgesetz wurde durch die Stellungnahme des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. September 1967 mit dem Ergebnis abgeschlossen, daß das Land keine Einwendungen gegen die Errichtung der Standortschießanlage Weingarten auf dem Gelände bei Neuhaselhaus erhebt. Diese Stellungnahme gilt fort. Sie würde erst gegenstandlos werden, wenn alle verfahrensmäßigen Voraussetzungen für den Bau der Standortschießanlage Weingarten an einer anderen Stelle vorlägen.

Der beim Regierungspräsidium Tübingen gestellte Antrag der Oberfinanzdirektion Stuttgart auf Erteilung der baurechtlichen Zustimmung zum Bau der Standortschießanlage Weingarten bei Neuhaselhaus

wurde bislang weder ausdrücklich noch stillschweigend zurückgenommen. Seine Bearbeitung ruht im Einverständnis mit der Bundeswehr und den für sie tätigen Behörden der Landesbauverwaltung so lange, bis entschieden ist, ob die Standortschießanlage auch an einer anderen Stelle oder nur bei Neuhaselhaus gebaut werden kann.

19. Abgeordneter
Jäger
(Wangen)
(CDU/CSU) Welche Ersatzstandorte für die geplante Schießanlage werden derzeit vom Bundesverteidigungsministerium oder ihm nachgeordneten Behörden auf ihre Eignung hin überprüft oder sind einer solchen Überprüfung unterzogen worden, und wann ist mit der Vorlage eines Ergebnisses dieser Überprüfung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 7. Oktober

Zur Zeit werden Ersatzstandorte im Röschenwald, im Kümmerazhofer Forst und im Humpißwald auf ihre Eignung untersucht. Es ist damit zu rechnen, daß die Ergebnisse dem Bundesverteidigungsministerium bis zum Jahresende vorliegen werden.

20. Abgeordneter
Weiskirch
(Olpe)
(CDU/CSU) Trifft es zu, daß deutsche Firmen nur dann einen Lieferzuschlag durch das Bundesverteidigungsministerium erhalten, wenn sie sich einer Vertragsklausel unterwerfen, die sie verpflichtet, zwar bis zum 30. November 1980 zu liefern, die Rechnung dafür jedoch erst nach dem 2. Januar 1981 auszustellen, und daß dadurch eine Bezahlung durch das Bundesverteidigungsministerium frühestens Ende Januar 1981 erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 7. Oktober

Es trifft nicht zu, daß deutsche Auftragnehmer nur dann einen Auftrag erhalten, wenn sie sich der sogenannten Moratoriums-(Jahreswende-)Klausel unterwerfen, nach der gegen Ende des Jahrs fällig werdende Rechnungen ohne Zinsnachteile für den Bund erst Anfang Januar des folgenden Jahrs gezahlt werden können. Sie ist mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie abgesprochen und wird nur in Ausnahmefällen angewandt.

Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung hat diese Klausel im laufenden Haushaltsjahr bei einem Auftragsvolumen von ca. 11 Milliarden DM nur bei einigen Verträgen mit einem Gesamtwert von etwa 115 Millionen DM vereinbart. Nach den bisherigen Erfahrungen wird allerdings nur in etwa 50 v. H. dieser Fälle von ihr durch den Auftraggeber Gebrauch gemacht.

21. Abgeordneter
Weiskirch
(Olpe)
(CDU/CSU) Welche Gründe veranlaßte den Bundesverteidigungsminister, diese Vertragsklausel in die Lieferverträge aufzunehmen, seit wann ist sie Bestandteil der Verträge, und welche Bereiche der Rüstungswirtschaft sind davon betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 7. Oktober

Diese Klausel ist in der Bundeswehr und bei der Industrie seit fast 20 Jahren bekannt und kann — falls notwendig — grundsätzlich in Verträge aus allen Beschaffungsbereichen aufgenommen werden. Sie ermöglicht es, durch Abschluß zusätzlicher Verträge mögliche Lieferverzögerungen auszugleichen, ohne die bewilligten Haushaltsmittel zu überschreiten; sie liegt aber auch im Interesse der Lieferanten, die bei einer frühzeitigen Auftragsvergabe die Auslastung ihrer Kapazitäten besser planen können.

22. Abgeordneter **Weiskirch (Olpe)** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß viele Firmen nur mit einer geringen Eigenkapitalquote arbeiten, daß aber durch diese Moratoriumsklausel die Fremdmittelbelastung erheblich gesteigert werden muß und es deshalb zu großen zusätzlichen Liquiditätsschwierigkeiten führen wird, und ist die Bundesregierung aus diesen Gründen bereit, die Klausel unverzüglich außer Kraft zu setzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 7. Oktober

Das in der Moratoriumsklausel vereinbarte Verfahren hat sich in langjähriger Praxis bewährt.

Probleme hat es nur bei der Beschaffung von Bekleidung gegeben, weil einige kleinere Firmen in Schwierigkeiten geraten sind.

Den betroffenen Firmen soll kurzfristig geholfen werden.

Im übrigen habe ich veranlaßt, bei der Vertragsgestaltung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Auftragnehmer besser zu berücksichtigen und dadurch Schwierigkeiten künftig zu vermeiden.

Bei dieser Sachlage besteht daher kein Anlaß, auf die Klausel allgemein zu verzichten.

23. Abgeordneter **Kleinert** (FDP) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl Flugzeuge der Bundeswehr wie der alliierten Flugstreitkräfte die Mindestflughöhen und Pausenzeiten in dem seit langem durch Fluglärm übermäßig belasteten Landkreis Cloppenburg in Zukunft strikt einhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 7. Oktober

Die Belastung der Bevölkerung im Landkreis Cloppenburg durch Fluglärm tieffliegender Militärflugzeuge ist auf die notwendigen, vorschrittmäßig durchgeführten Ausbildungs- und Übungsflüge zurückzuführen.

Periodisch durchgeführte Überwachungen bestätigen diese Feststellung. So wurde während einer Kontrolle im dortigen Raum von 105 angemessenen Flugzeugen lediglich eine Höhenunterschreitung festgestellt. Dabei handelt es sich um einen Starfighter, der durch Wegdrücken bei einem Ausweichmanöver die dort zulässige Mindesthöhe von 250 Fuß (75 m) um 29 m unterschritt.

Fälle von Tiefflügen außerhalb der hierfür zulässigen Betriebszeiten von 7 bis 17 Uhr montags bis freitags sind mir nicht bekannt.

Überschreitungen dieser Betriebszeiten bei NATO-Manövern sind zulässig und werden der Bevölkerung vorab durch die Presse mitgeteilt. An Wochenenden und Feiertagen findet generell kein Tiefflugbetrieb statt.

Da das mit dem militärischen Einsatzflugbetrieb vorhandene Lärmproblem bundesweit besteht und nicht örtlich begrenzt auftritt, impliziert Ihre Frage das Thema einer landesweiten Radarüberwachung des tieffliegenden militärischen Luftverkehrs.

Sie ist aus finanziellen Gründen nicht möglich. Radarüberwachung des Tiefflugbereichs der Bundesrepublik Deutschland würde auf Grund der begrenzten Auffassungreichweiten gradlinig verlaufender Radarwellen die Aufstellung von mehreren tausend Radargeräten erfordern und ist daher praktisch undurchführbar. Ein entsprechend dichtes Radarnetz mit gezielter Blickrichtung existiert nur entlang unserer Ostgrenze.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß die erlassenen Tiefflugregelungen den Ausbildungserfordernissen voll Rechnung tragen. Sie ist sich darüber hinaus bewußt, daß Auswahl und Ausbildung der fliegenden Besatzungen nach Maßstäben erfolgt, die das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen.

Dieser Feststellung liegt die intensive Beschäftigung mit dem gesamten Fragenkomplex „Tiefflug“ zu Grunde. Sie hat in den vergangenen Monaten zur Grundlagenanalyse sowie zum Erlaß zahlreicher lärmbegrenzender Maßnahmen geführt.

Einzelheiten bitte ich Sie dem Fluglärmbericht der Bundesregierung, Drucksache 8/2254 sowie dem Protokoll der 101. Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 18. Juni 1980 zu entnehmen.

24. Abgeordneter
Voigt
(**Sonthofen**)
(CDU/CSU)
- Sind Beschwerden der alteingesessenen privaten Bewachungsgesellschaften, die u. a. Munitions- und Treibstoffdepots, Radar- und Funkstationen der Bundeswehr bewachten, berechtigt, die dahin gehen, daß nicht mehr die Firmen, die über Jahre hinweg Aufträge von der Bundeswehr erhielten, ohne daß Klagen von Seiten der Bundeswehr laut wurden, sondern nunmehr aus Gründen der Kostenersparnis der jeweils Billigste („Wirtschaftlichste“) den Zuschlag erhält, ohne Rücksicht auf die Tatsache, daß diese Unternehmen zum einen nicht ausreichend auf ihre Liquidität und zum anderen auf ihr Leistungsvermögen überprüft wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 7. Oktober

Die von Ihnen erwähnten alteingesessenen privaten Bewachungsgesellschaften beschwerten sich zu Unrecht über die Vergabep Praxis von Bewachungsleistungen. Diese Leistungen werden nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergeben. Danach ist dem wirtschaftlichsten Bieter der Zuschlag zu erteilen, sofern den Vergabestellen nicht Umstände bekannt sind, die auf mangelnde Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des betreffenden Auftragsbewerbers schließen lassen.

Preisliche Erwägungen allein sind für die Zuschlagserteilung nicht ausschlaggebend. Der Zuschlag wird vielmehr auf das Gebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände das wirtschaftlichste ist, wobei natürlich der Preis eines der wichtigsten Zuschlagskriterien bildet, da die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Bundeshaushaltsordnung beachtet werden müssen.

Eine Beschränkung der Vergabe von Bewachungsleistungen auf bestimmte Firmen, zum Beispiel auf Mitglieder eines Verbands, würde im Ergebnis zu einer Diskriminierung anderer leistungsfähiger Unternehmen führen und gegen die unter Wettbewerbsgesichtspunkten in jedem Fall zu wählende Chancengleichheit verstoßen. Sie wäre deshalb nicht vertretbar.

25. Abgeordneter
Voigt
(**Sonthofen**)
(CDU/CSU)
- Trifft es weiterhin zu, daß Preisprüfungen hierbei nicht vorgenommen wurden, so daß diejenigen Unternehmen, die auf Grund ihrer höheren Leistung für die Bundeswehr, Aufträge, wie z. B. bessere Ausstattung des Wachpersonals oder Unterhalten von Nebenpersonal für Hunde- und Wachmanns-ausbildung einschließlich Hundezwingeranlagen usw., aus ihrer Tätigkeit von den Billiganbietern herausgeworfen wurden, und warum trägt die Bundesregierung bei ihren Überlegungen nicht der Tatsache Rechnung, daß das bewährte Personal der alteingesessenen Unternehmen eine einwandfreie Leistung garantierte, während bei neuen Unternehmen diese Praxis zu einem Herabwirtschaften der Sachen geführt hat, was zum Teil zur Folge hatte, daß die Bewachung wieder in bundeswehreigene Regie übernommen wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 7. Oktober**

Es trifft zu, daß im Rahmen des Vergabeverfahrens eine Preisprüfung im engeren Sinne nicht vorgenommen wird. Durch Wahrung des Wettbewerbs ist jedoch sichergestellt, daß Bewachungsaufträge ausschließlich zu Marktpreisen vergeben werden. Das Bundesverteidigungsministerium hat darüber hinaus bereits 1976 spezielle Vorkehrungen getroffen, die eine Vergabe von Bewachungsaufträgen an solche Firmen verhindern sollen, die sogenannte „Billigangebote“ abgeben, um sich dadurch Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Bei solchen Unternehmen sind im allgemeinen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung begründet.

Im übrigen werden Bewachungsleistungen wegen der an potentielle Auftragnehmer zu stellenden besonderen Zuverlässigkeitsanforderungen nur in beschränkter Ausschreibung vergeben. Die Vergabestellen sind dabei gehalten, sich von der Auftragsstelle des jeweiligen Bundeslandes zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen benennen zu lassen.

Das Ausschreibungsverfahren hat sich bewährt. Dies gilt zum Beispiel auch für die im Wehrbereich VI in jüngster Zeit durchgeführten umfangreichen Neuausschreibungen, die bisher zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben haben.

26. Abgeordneter **Voigt**
(**Sonthofen**)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß von seiten des Bundesverteidigungsministeriums Überlegungen angestellt worden sind, in Zukunft die Unternehmen, die Bewachung betreiben, öfter zu wechseln, damit kein „Hoflieferantentum“ entstehen kann, und hält es im Gegensatz dazu die Bundesregierung im Interesse der Sicherheit der Bundeswehr nicht für besser, wenn man lange in der Aufgabe bewährte Firmen mit der Bewachung betreut, anstatt den Zuschlag Billiganbietern zu geben, die erst in den letzten Jahren durch Aufträge von der Bundeswehr in das Bewachungsgewerbe eingedrungen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 7. Oktober**

Es trifft nicht zu, daß das Ausschreibungsverfahren für Bewachungsleistungen forciert wird, mit dem Ziel, die Bewachungsunternehmen häufiger als bisher zu wechseln. Um durch größere Kontinuität in der Bewachung den Sicherheitsbelangen der Bundeswehr besser Rechnung tragen zu können, wurde vielmehr 1979 die bis dahin geltende regelmäßige Laufzeit der Bewachungsverträge von drei auf fünf Jahre verlängert.

Ob darüber hinaus eine weitere Verlängerung der Laufzeit der Verträge aus Wettbewerbsgründen vertreten werden kann, wird im Bundesverteidigungsministerium zur Zeit geprüft.

27. Abgeordneter **Voigt**
(**Sonthofen**)
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung schwere, persönliche und berufliche Nachteile für alle längerdienenden Soldaten beseitigen, die infolge des Haushaltsstrukturgesetzes eingetreten sind, und sieht die Bundesregierung in der nachträglichen, einseitigen Änderung der Vereinbarungen mit den Soldaten bzw. der Verpflichtungen der Bundeswehr gegenüber den Soldaten einer Verletzung der Fürsorgepflicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 9. Oktober**

Ihre Frage verstehe ich dahin, daß Sie die Regelungen des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) ansprechen, durch die der Umfang der Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

der Soldaten auf Zeit und die Höhe des einmaligen Ausgleichs für ausscheidende Berufssoldaten sowie die Festlegung der besonderen Altersgrenzen für den letztgenannten Personenkreis geändert worden sind.

Der Anspruch auf Berufsförderung wurde in den Fällen gekürzt, in denen Soldaten auf Zeit im Rahmen der militärischen Ausbildung auf Kosten des Bundes an Ausbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, die zivilberuflich nutzbar sind. Es handelt sich nicht um eine ersatzlose Streichung von Ansprüchen, sondern um die Anrechnung von gleichwertigen, bereits während der Dienstzeit gewährten Ausbildungsmaßnahmen. Der Umfang der Anrechnung entspricht der Bedeutung der Ausbildung für ihre Verwendung im zivilen Berufsleben; sie ist ausgewogen und angemessen. Im übrigen wurde durch das am 1. August 1980 in Kraft getretene Siebente Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes die Anrechnung in den Fällen einer militärfachlichen Ausbildung auf Meisterebene abgemildert, in denen der Soldat nicht hinreichend ausbildungsbezogen verwendet worden ist.

Soldaten auf Zeit erhalten bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses als einmalige Geldleistung eine Übergangsbeihilfe. Durch das Haushaltsstrukturgesetz ist die Übergangsbeihilfe — ein Vielfaches der Dienstbezüge des letzten Monats — herabgesetzt worden. Es war gerechtfertigt, im Rahmen der allgemeinen Sparmaßnahmen die Höhe der Übergangsbeihilfe auf das ihrer Zweckbestimmung entsprechende Maß zurückzuführen. Mit den jetzt zustehenden Sätzen können die Aufwendungen insbesondere für die Beschaffung von Zivilkleidung, Arbeitskleidung, Arbeitsmitteln und gegebenenfalls für einen Sonderbedarf einer beruflichen Ausbildung bestritten werden.

Bei den Übergangsgebührrnissen, die den Soldaten auf Zeit als laufende Geldleistung in Höhe von 75 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats für einen Zeitraum von längstens drei Jahren gewährt werden, erschien es dem Gesetzgeber folgerichtig, in den Fällen, in denen Fachausbildung nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund der Anrechnung einer im Rahmen der militärischen Ausbildung abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulausbildung nur noch für bis zu zwei Jahren gewährt wird, auch Übergangsgebührrnisse nur für die Zeit von zwei Jahren vorzusehen.

Im Bereich der Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten ist durch das Haushaltsstrukturgesetz im wesentlichen der Höchstbetrag des einmaligen Ausgleichs von 12000 DM auf 8000 DM herabgesetzt worden. Hierdurch ist — gemessen an der Gesamtversorgung — eine nicht allzu schwerwiegende Kürzung der Versorgung eingetreten, die von den Berufssoldaten — ebenso wie von den vergleichbaren Beamten (z. B. Polizeivollzugsbeamte, Feuerwehrbeamte, Beamte des Flugverkehrskontrolldienstes) — im Hinblick auf den mit dem Haushaltsstrukturgesetz verfolgten Zweck hingenommen werden muß.

Durch die Heraufsetzung der besonderen Altersgrenzen für die Berufssoldaten um ein Jahr wurden zwar die Verwendungsabläufe der Soldaten in einem Zeitpunkt verzögert, in dem der strukturbedingte Verwendungs- und Beförderungsstau noch nicht wirksam geworden war. Regelmäßig bedeutet das längere Verbleiben im Dienst aber für den einzelnen Soldaten keinen Nachteil, da er ein höheres Lebenskommen erreicht.

Das Haushaltsstrukturgesetz hat jedoch nicht in vollem Umfang in bestehende Anwartschaften eingegriffen. Durch Übergangsvorschriften des Haushaltsstrukturgesetzes wurden die Anwartschaften der Soldaten auf Zeit auf Übergangsbeihilfe, die bis zum 10. September 1975 entstanden waren, gewährt. Im übrigen wurden keine Übergangsvorschriften vorgesehen. Das Schutzbedürfnis der betroffenen Soldaten im Hinblick auf ihr Vertrauen in die Fortgeltung des bisherigen Rechts ist gegenüber dem gesetzgeberischen Anliegen für das Wohl der Allgemeinheit zurückgestellt worden. Dem öffentlichen Interesse durfte, wie auch in der Rechtsprechung festgestellt wurde, der Vorrang vor dem Vertrauensschutz des Einzelnen eingeräumt werden. Schwere Nachteile wurden den Soldaten nicht zugefügt.

Eine Änderung der durch das Haushaltsstrukturgesetz herbeigeführten Regelungen ist daher nicht beabsichtigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Jugend, Familie und Gesundheit**

28. Abgeordneter
Biechele
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Entwicklung der Drogenszene, und sind Informationen zutreffend, daß in diesem Jahr mit etwa 700 Drogentoten in der Bundesrepublik Deutschland gerechnet werden muß, weil vor allem das weiße, pulverförmige türkische „Heroin Nummer vier“ mit 90 v. H. Reinheit in größeren Mengen und zu billigeren Preisen auf dem deutschen Drogenmarkt zu haben ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 7. Oktober**

Die Bundesregierung hat auf Grund der ihr insgesamt vorliegenden Informationen wiederholt darauf hinweisen müssen, daß sich sowohl bei der Rauschgiftkriminalität als auch beim Mißbrauch illegaler Drogen eine Entspannung der Situation noch nicht abzeichnet, wenngleich durchaus auch gewisse positive Indikatoren erkennbar sind. In der Zeit vom 1. Januar bis 20. September 1980 wurden 359 Drogentodesfälle registriert, während in dem entsprechenden Vorjahreszeitraum 472 Fälle zu verzeichnen waren. Dieser Rückgang läßt den Schluß zu, daß für das gesamte Jahr 1980 bei gleichbleibender Situation mit etwa 500 Drogentodesfällen — gegenüber 623 im Vorjahr — gerechnet werden muß.

Aus den Bundesländern wird berichtet, daß Heroin insgesamt knapper geworden zu sein scheint und gegenüber dem Vorjahr nicht mehr den früher anzutreffenden hohen Wirkstoffgehalt aufweist.

Der in den Bundesländern feststellbare weitere statistische Anstieg der Rauschgiftkriminalität im Laufe des Jahres 1980 vermag nicht die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung exakt widerzuspiegeln. Vielmehr dürfte er zu einem wesentlichen Teil auf die von Bund und Ländern seit Ende 1979 erheblich verstärkten Maßnahmen von Polizei und Zoll zurückzuführen sein, durch die das Dunkelfeld weiter aufgehellte wurde.

Wie unterschiedlich allerdings die Situation in den verschiedenen Regionen ist, zeigen die für Heroin geforderten Preise, sie liegen für ein Handelsgramm zwischen 100 DM und 400 DM. Es ist nur bedingt richtig, von „türkischem Heroin“ zu sprechen, weil es ganz überwiegend aus anderen Anbauländern stammt, allerdings teilweise in illegalen Laboratorien, die sich im Grenzgebiet der Türkei befinden, hergestellt und in beträchtlichem Umfang durch türkische Staatsangehörige illegal in die Bundesrepublik Deutschland gebracht wird.

29. Abgeordneter
Biechele
(CDU/CSU)
- Sind Informationen zutreffend, daß der Drogenkonsum auf dem Land zunimmt und selbst Dealer aus den Großstädten in die Kleinstädte und auf das Land abwandern, weil sie dort „sensiblere Bereiche“ vorfinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 7. Oktober**

Es hat schon immer vereinzelt Informationen darüber gegeben, daß regional auch ländliche Bereiche stärker von der „Drogensituation“ betroffen sind. Soweit eine solche Verlagerung der Drogenszene in ländliche Bereiche stattfindet, ist dies in gewissem Umfang auf die verstärkten Bekämpfungsmaßnahmen der Polizei gegen die großstädtischen Drogenszenen zurückzuführen. Es liegen jedoch keine Informationen darüber vor, daß etwa generell eine Verlagerung der Drogenszene in die Kleinstädte und in die ländlichen Bereiche eingetreten ist, nach wie vor sind diese überwiegend in den Großstädten festzustellen.

30. Abgeordneter
Biechele
(CDU/CSU)
- Ist nach Meinung der Bundesregierung aus dieser Entwicklung der Schluß zu ziehen, daß die vielfältigen Programme und Initiativen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität und zur Behandlung der Drogenabhängigen der zahlreichen Institutionen, die sich hier engagieren, nicht ausreichen, und welche Schwerpunkte sollten nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand in der Drogenszene nachdrücklicher gesetzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 7. Oktober**

Es ist zutreffend, daß sich sowohl bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität als auch bei der Eindämmung des Mißbrauchs illegaler Drogen bislang nicht die Trendwende hat erreichen lassen, auf die die gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern abzielen. In Erkenntnis der veränderten Situation wurde das „Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs“ zu Beginn des Jahrs 1980 akzentuiert fortgeschrieben, das Programm ist zu Ihrer Unterrichtung beigefügt. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die derzeitige Situation dadurch gekennzeichnet, daß durch den erheblichen Zustrom von Heroin, neuerdings auch zunehmend Kokain, und einer damit verbundenen Ausweitung des illegalen Drogenhandels trotz des erwähnten Anstiegs der Sicherstellungen eine „epidemische Gefährdung von Außen“ gegeben ist.

Die Bundesregierung hat deshalb insbesondere gezielte Maßnahmen zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rauschgiftbekämpfung getroffen bzw. eingeleitet. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 24. März 1980 (Drucksache 8/3856) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU wird verwiesen. Es geht gegenwärtig in erster Linie darum, in enger Kooperation mit den Erzeugerländern, den Transitstaaten und den anderen Verbraucherländern die Verbringung nah- und mittelöstlichen Heroins auf der Balkanroute in die Bundesrepublik Deutschland einzudämmen. Von den vielfältigen internationalen Initiativen der Bundesregierung, die sich in einem unterschiedlichen Realisierungsstadium befinden, werden aus jüngster Zeit hervorgehoben

- die im Februar dieses Jahrs mit den USA vereinbarte trilaterale Aktion, die vor allem auf eine polizeiliche Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe für die Türkei abzielt und bereits eingeleitet, aber mit Rücksicht auf die kürzliche Entwicklung in der Türkei noch nicht abgeschlossen werden konnte,
- die Konferenz der Leiter der zentralen nationalen Rauschgiftbekämpfungsbehörden der Länder Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz, USA und der Bundesrepublik Deutschland am 23. September 1980 in Rom, von der wichtige Impulse für den gemeinsamen Kampf gegen das Rauschgift erwartet werden,
- das am 1. Oktober 1980 vom Bundesinnenminister und seinem jugoslawischen Amtskollegen unterzeichnete Protokoll über die Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung, wobei die Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels einen Schwerpunkt bildet.

Auf nationaler Ebene ist die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität durch von Bund und Ländern vorgenommene Personalverstärkungen im repressiven Bereich sowie durch eine verbesserte technische Ausstattung erheblich intensiviert worden, diese Maßnahmen sind — wie in Beantwortung der Frage 28 dargelegt wird — auch keineswegs wirkungslos geblieben.

Gleichzeitig sind die Bemühungen zur Eindämmung „der Mißbrauchsbe-reitschaft“ verstärkt fortzuführen, gleiches gilt für die Früherfassung Gefährdeter, für die ambulante und stationäre Behandlung sowie für die Rehabilitation Suchtstoffabhängiger. Auf allen diesen Teilbereichen hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Maßnahmen

verstärkt und angepaßt, gleiches gilt für die Bundesländer, die eine Intensivierung in den Bereichen Vorbeugung, Beratung, Therapie und Rehabilitation vorgenommen haben.

31. Abgeordnete
**Frau
Dr. Martiny-
Glottz
(SPD)** Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, daß Ärzte und Apotheker schwangeren Frauen keine Medikamente verschreiben oder empfehlen, die nicht unbedingt notwendig sind, aber eventuell zu Mißbildungen führen, wie z. B. Lenotan, und wie bewertet das Bundesgesundheitsamt grundsätzlich das Angebot von Medikamenten für sogenannte Schwangerschaftsbeschwerden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 6. Oktober**

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Anwendung von Arzneimitteln in der Schwangerschaft generell ein Risiko darstellt und die Indikationsstellung daher in jedem Einzelfall sehr sorgfältig vorzunehmen ist. Sie hat dadurch mit dazu beigetragen, daß Problembewußtsein auf diesem Gebiet in der Öffentlichkeit sowie bei Ärzten, Apothekern und in der pharmazeutischen Industrie zu schärfen. Daneben gibt das Arzneimittelgesetz dem Bundesgesundheitsamt die Möglichkeit, auf eine entsprechende Gestaltung der Gebrauchsinformation hinzuwirken.

Auch bei der Behandlung sogenannter Schwangerschaftsbeschwerden ist in jedem Einzelfall vor der Arzneimittelaufnahme eine sorgfältige Nutzen/Risiko-Abwägung vorzunehmen. Schweres, nicht auf konservative Maßnahmen ansprechendes Erbrechen während der Schwangerschaft ist nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse eine behandlungsbedürftige Erkrankung, weil dadurch Störungen im Elektrolythaushalt des mütterlichen und fetalen Organismus ausgelöst werden können. Wenn in diesen Fällen konservative Maßnahmen nicht ausreichen, objektive Symptome (z. B. Elektrolytstörungen) zu beeinflussen, kann die medikamentöse Behandlung erwogen werden. Unter den für diese Indikation auf dem Markt befindlichen Arzneimitteln ist Lenotan dasjenige, dessen mögliches Risiko am intensivsten untersucht wurde. Im Gegensatz zu Verdachtsmomenten, die aus Einzelfallbeschreibungen abgeleitet wurden, läßt sich aus älteren und neueren Studien kein Zusammenhang zwischen der Einnahme von Lenotan und den in der Öffentlichkeit diskutierten Mißbildungen bei Kindern finden. Das Bundesgesundheitsamt hat über die Nutzen/Risiko-Abwägung von Lenotan mehrfach informiert, zuletzt mit BGA-Pressedienst Nr. 10/80 vom 24. September 1980.

32. Abgeordneter
**Dr. Langguth
(CDU/CSU)** Welche Prozesse führte die „Scientology-Kirche“ gegen die Bundesrepublik Deutschland (nach Klägern, Beklagten, Gerichten und Aktenzeichen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 6. Oktober**

Von der Scientology-Kirche oder ihren Anhängern werden zur Zeit noch folgende Prozesse gegen die Bundesrepublik Deutschland geführt:

I. Prozesse, die sich nach der Veröffentlichung eines BKA-Berichts von 1973 ergeben haben

Kläger	Beklagte	Gericht	Aktenzeichen
1. Scientology Kirche Deutschland	BRep. Deutschland vertr. d. BKA, BMI, BMJFG (gleichzeitig gegen Dr. Herold als Präs. des BKA)	VG Wiesbaden	III 2 E 70/77

Kläger	Beklagte	Gericht	Aktenzeichen
2. Scientology Kirche Deutschland	u. a. gegen BRep. Deutschland vertr. d. BKA	Hess. VGH Kassel	VIII OE102/79
3. Scientology Kirche 1. Deutschl. 2. Stuttgart	BRep. Deutschland vertr. d. BKA, BMI und BMJFG	Bundesgerichtshof Karlsruhe	III ZR 74/78
4. Scientology Kirche 1. Deutschl. 2. Stuttgart 3. Dänemark 4. Niederl. 5. Schweden	BRep. Deutschland vertr. d. BKA, BMI, BMJFG	OLG München	1 U 1029/79
5. Scientology Church of California	BRep. Deutschland vertr. d. BKA, BMI, BMJFG	LG München	9 0 4680/78

II. Prozesse wegen der Freistellung vom Wehrdienst

Kläger	Beklagte	Gericht	Aktenzeichen
6. Privatkläger	BRep. Deutschland vertr. d. Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden	BVerwG Berlin	8 C 12.79
7. Privatkläger	BRep. Deutschland vertr. d. Wehrbereichsverwaltung II in Hannover	VG Bremen	II A 167/76
8. Privatkläger	BRep. Deutschland vertr. d. Wehrbereichsverwaltung VI in München	VG München	M 4391/72
9. Privatkläger	BRep. Deutschland vertr. d. Wehrbereichsverwaltung VI in München	VG München	M 371 IV 73
10. Privatkläger	BRep. Deutschland vertr. d. Wehrbereichsverwaltung IV in München	VG München	387 XVIII 80

III. Prozesse wegen der Freistellung vom Zivildienst

Kläger	Beklagte	Gericht	Aktenzeichen
11. Privatkläger	BRep. Deutschland vertr. d. Bundesamt für Zivildienst	VG Frankfurt/Main	II/2-H 2884/80

Es muß davon ausgegangen werden, daß eine Reihe weiterer Fälle bei verschiedenen Gerichten anhängig sind. In der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, diese Fälle mit ihren Einzelangaben festzustellen.

IV. Daneben wurde Dr. Herold, Präsident des Bundeskriminalamtes, noch persönlich verklagt auf Schadensersatzleistung bzw. Unterlassung von Behauptungen. Hierzu ist auf folgende Prozesse zu verweisen:

Kläger	Beklagte	Gericht	Aktenzeichen
1. Scientology Church 1. Dänemark 2. Deutschl.	Dr. Herold	Landgericht Kopenhagen	6453/73
2. Scientology-Church Niederlande u. Einzel- personen	1. Dr. Herold u. a. 2. Heinr. Bauer Verlag 3. versch. Journalisten	Landgericht Amsterdam	7031/73/699
3. Scientology-Kirche Deutschl.	Dr. Herold	Hess. VGH Kassel	II OE 45/77

33. Abgeordneter **Dr. Langguth** (CDU/CSU) Treffen Behauptungen zu, daß die „Scientology-Kirche“ die Bundesrepublik Deutschland auf Schadensersatz von 1 Milliarde DM verklagt hat, und wenn ja, wer ist als Vertreter des Bundes verklagt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. Oktober

Die Scientology-Kirche hat die Bundesrepublik Deutschland nicht auf Schadensersatz in Höhe von 1 Milliarde DM verklagt. Es laufen lediglich Leistungsklagen vor dem LG München und dem OLG München (siehe laufende Nr. 4 und 5 der oben aufgeführten Aufstellung) auf Schadensersatzleistung und Zahlung von Schmerzensgeld über zehn verschiedene Beträge mit einer Gesamtsumme von ca. 310 000 DM.

Bei der Information handelt es sich wahrscheinlich um den Prozeß vor dem Landgericht in Amsterdam gegen Dr. Herold, den Präsidenten des Bundeskriminalamtes u. a., in dem dieser persönlich auf Schadensersatzleistung in Höhe von 1 Milliarde DM hfl. verklagt wurde. Durch Urteil des LG Amsterdam vom 4. Juni 1980 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtsmittelfrist läuft noch.

34. Abgeordneter **Hoffmann** (Saarbrücken) (SPD) Welche Forschungen zu Verhütungsmittel für Männer und Frauen im In- und Ausland kennt die Bundesregierung, und welche Forschungen unterstützt sie in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 8. Oktober

Die internationale Literatur auf dem Sektor der chemischen und mechanischen Verhütung ist so umfangreich, daß sie hier nicht dargestellt werden kann. Der Bundesregierung sind nachfolgende, durch den Bundesminister für Forschung und Technologie geförderte Forschungsvorhaben, im Bereich von Verhütungsmitteln bekannt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Longitudinalstudie: Nebenwirkungen oraler Kontrazeptive
Gesellschaft für Strahlen und Umweltforschung mbH (gsf)
8042 Oberschleisheim-Neuherberg | 1974 bis 1976 |
| 2. Auswertung eines langfristig gesammelten Gewebematerials zur Untersuchung der Nebenwirkungen von Ovulationshemmern

Uni Heidelberg
6900 Heidelberg
Frauenklinik der Fakultät für klin. Medizin
Mannheim der Uni Heidelberg
6800 Mannheim 1 | 1976 bis 1977 |
| 3. Auswertung eines langfristig gesammelten Gewebematerials zur Untersuchung der Nebenwirkungen von Ovulationshemmern

Uni Heidelberg
6900 Heidelberg
Frauenklinik der Fakultät für klin. Medizin
Mannheim der Uni Heidelberg
6800 Mannheim 1 | 1977 bis 1979 |
| 4. Longitudinalstudie Nebenwirkungen oraler Kontrazeptiva-Entwicklungsphase

Uni München
8000 München

Institut für medizinische Informationsverarbeitung,
Statistik und Biomathematik der
Uni München 70 | 1976 bis 1978 |
| 5. Entwicklung des Ansatzes, des Erfassungsweges, des Erhebungs- und Untersuchungsspektrums, der Organisation und der statistischen Auswertung für eine Langzeituntersuchung über die Nebenwirkungen oraler Kontrazeptiva

Uni München
8000 München 70

Institut für medizinische
Informationsverarbeitung,
Statistik und Biomathematik der
Uni München
8000 München 70 | 1977 bis 1980 |

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen**

35. Abgeordneter **Stutzer** (CDU/CSU) Wie würde bei Einbeziehung der Deutschen Bundespost und Streitkräfte die Antwort auf meine Frage B 28 – Drucksache 8/4189 – lauten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 22. Oktober

In Ergänzung der schriftlichen Antwort des Bundesinnenministers auf Ihre Frage vom 22. September 1980 möchte ich Ihnen mitteilen, daß gegenwärtig für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein nicht die Absicht besteht, selbständige Organisationseinheiten der Deutschen Bundespost in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zu verlegen.

Ein bereits 1975 in der Planung abgeschlossenes Vorhaben zur Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben der Postämter ist im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein bis auf eine Organisationsmaßnahme bereits

durchgeführt. Bei der noch ausstehenden Maßnahme geht es um das Postamt Timmendorfer Strand, dessen Verwaltungsdienst zum Postamt Lübeck verlagert werden soll. Ein Zeitpunkt für die Durchführung steht noch nicht fest.

Poststellen werden nach bundeseinheitlichen Richtlinien unter Berücksichtigung sich laufend ändernder Randbedingungen eingerichtet oder aufgehoben. Organisationsänderungen erfolgen danach auf Grund von ständig durchzuführenden Einzelfallprüfungen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

36. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU) Kann das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen darlegen, wie es in seiner Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit das Gebot des Grundgesetzes, die „nationale und staatliche Einheit“ des Deutschen Volkes in seinen rechtmäßigen Grenzen „zu wahren“, erfüllt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreuzmann vom 7. Oktober

Die gesamte Tätigkeit des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen orientiert sich an seiner Aufgabe,

„der Einheit der Nation zu dienen, den Zusammenhalt des deutschen Volkes zu stärken, die Beziehungen der beiden deutschen Staaten zu fördern und die deutschlandpolitische Verantwortung der Bundesregierung wahrzunehmen“,

wie es im Vorwort des Einzelplans 27 des Bundeshaushaltsplans formuliert ist.

Das gilt in besonderer Weise für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen, die vor allem durch die Förderung und Unterstützung der Maßnahmen unabhängiger Träger der politischen Bildungsarbeit verstärkt und ergänzt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

37. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD) Welche Betriebserfahrungen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung über Rauchgasentschwefelungsanlagen vor, und wie konnten die Abfallprodukte ökonomisch und ökologisch sinnvoll verwendet werden?
38. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD) Inwieweit hat sich dabei eine Vorzugswürdigkeit einzelner Verfahren ergeben?

Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 8. Oktober

In der Bundesrepublik Deutschland wurden seit 1977 drei kommerzielle Rauchgasentschwefelungsanlagen bei neuen Steinkohlekraftwerken in Betrieb genommen. Weitere Anlagen werden zur Zeit errichtet bzw. geplant.

Soweit der Bundesregierung bekannt, erfüllen die in Betrieb befindlichen Anlagen ihre Funktion.

Rauchgasentschwefelungsverfahren sind Stand der Technik. In der Bundesrepublik Deutschland wird eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren auf dem Markt angeboten.

Bei den meisten Verfahren ist es möglich, verwertbare Endprodukte zu erzielen. Die Produktpalette reicht von Gips bis zu elementarem Schwefel oder Kunstdünger. Die Bundesregierung fördert Entwicklungen zur Herstellung verwertbarer Endprodukte. Sie geht davon aus, daß aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes in Zukunft Verfahren mit verwertbaren Endprodukten eingesetzt werden.

Die Auswahl eines Rauchgasentschwefelungsverfahrens wird von einer Vielzahl unterschiedlicher, vor allem standortabhängiger Kriterien bestimmt. Ich bitte um Verständnis dafür, daß die Bundesregierung zur Vorzugswürdigkeit einzelner Verfahren keine Stellung nehmen kann.

Bonn, den 28. Oktober 1980

